

Beitragsordnung 2014

Auf Grundlage der Satzung des Verbandes Wohneigentum Niedersachsen e.V. § 9 Abs. 5 e beschließt der Landesverbandstag folgende Beitragsordnung:

1. Grundsatz

Die Mitgliedsbeiträge sind ein Teil der Eigenmittel, die der Verband aufbringt, um die Finanzierung seiner Arbeitsaufgaben entsprechend der satzungsgemäßen Ziele zu gewährleisten.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge

- a. Jedes natürliche Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag von € 29,20. Mitglieder, die unterjährig eintreten, haben den anteiligen Beitrag für das laufende Jahr gemessen an den verbleibenden Monaten zu zahlen.
- b. Bei juristischen Person entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Höhe des Beitrages.
- c. Altmitglieder nach § 4 Abs.5 zahlen keinen Beitrag.
- d. Ehrenmitglieder sind nicht beitragsfrei.
- e. Eine Sonderumlage in Höhe von € 1,- pro Mitglied wird bei Eintritt in den Verband für den Sozialfonds erhoben.
- f. Ein Sonderbeitrag in Höhe von € 1,- pro Mitglied und Jahr wird ab dem 01.01.2014 für den Rechtsmittelfonds erhoben.

3. Fälligkeit des Beitrages

a. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01. des laufenden Jahres fällig. Die Gemeinschaften haben jeweils zur Hälfte bis zum 15.04. und zum 15.10. eines Kalenderjahres den Beitrag abzüglich ihres Anteils in Höhe von derzeit € 0,18 pro Mitglied und pro Monat an den Landesverband zu zahlen. Die Gemeinschaften haben zum 15.12. eine Endabrechnung zu erstellen und den noch offenen Beitrag des laufenden Jahres an den Landesverband zu überweisen.

b. Mahngebühren

Hat das Mitglied seinen Beitrag nicht fristgerecht bezahlt, kann eine Mahngebühr in Höhe von € 5,- pro Mahnung erhoben werden. Hat die Gemeinschaft die eingegangenen Beiträge nicht fristgerecht an den Landesverband abgeführt, kann eine Mahngebühr in Höhe von 1% des fälligen Beitrages, mindestens € 5,-, pro Mahnung seitens des Landesverbandes erhoben werden.

4. Kreisgruppenanteile

Der Kreisgruppenanteil beträgt € 0,23 pro Mitglied . Die erste Zahlung ist zum 15.05. eines jeden Jahres nach Beitragseingang fällig. Die zweite Zahlung ist zum 15.11. eines jeden Jahres ebenfalls nach Beitragseingang fällig. Die Kreisgruppen erhalten eine Schlussrechnung zum 31.12. des Jahres.

5. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung kann durch Beschluss eines Landesverbandstages geändert werden. Die Beitragsordnung wurde mit Beschlussfassung des Landesverbandstages am 12.06.2010 beschlossen und tritt zum 01.01.2011 in Kraft.